

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungs-
gesetz – L-BGG)
– Drucksachen 15/5936 und 15/6171
– Evaluation**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksachen 15/5936 und 15/6171):

„II. die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. nach der Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) die dortigen Festlegungen und Erkenntnisse auszuwerten sowie*
- 2. die ersten Erfahrungen mit dem 2015 neu gefassten Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) zu evaluieren und*
- 3. dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) hierüber zu berichten.“*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017, Az. III-5100, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Ziel der Novellierung des BGG im Jahr 2016 war es, auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten und seit dem 26. März 2009 innerstaatlich verbindlichen UN-Behinderten-

rechtskonvention (UN-BRK) Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fortzuentwickeln sowie an gesellschaftliche sowie technische Entwicklungen anzupassen.

Die wesentlichen Änderungen der Novelle des BGG im Jahr 2016 im Einzelnen:

1. Der Begriff der Behinderung wurde an den Wortlaut der UN-BRK angepasst. Ausgehend vom Behinderungsbegriff, der an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation angelehnt war, wird das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund gerückt. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Auch die Begrifflichkeit hat sich, ausgehend von diesem Perspektivwechsel, im BGG geändert. So spricht man nun konsequent anstatt von „behinderten Menschen“ von „Menschen mit Behinderungen“. Nicht der Mensch ist behindert, sondern die nicht barrierefreie Umwelt behindert den Menschen.

2. Kernstück des BGG und seiner drei Rechtsverordnungen (Kommunikationshilfenverordnung [KHV], Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung [VBD] und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung [BITV 2.0]) ist die Schaffung einer umfänglichen Barrierefreiheit. Diese ist eine grundlegende Voraussetzung für die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das BGG zielt insbesondere darauf ab, bei der Herstellung von Barrierefreiheit sukzessive weiter voranzukommen. Adressat der Regelungen ist hierbei die Bundesverwaltung.

Diesbezüglich geht es zum einen um die Verbesserung der Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau. Mit dem BGG aus dem Jahr 2002 hatte sich der Bund bereits zur Barrierefreiheit ziviler Neubauten sowie großer ziviler Um- oder Erweiterungsbauten verpflichtet. Seither werden diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen unter anderem DIN-Normen. Für den Bereich des barrierefreien Bauens wurden zwischenzeitlich insbesondere die DIN-Normen 18040-1 (öffentlich zugängliche Gebäude), 18040-2 (Wohnungen) und 18040-3 (öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) erarbeitet und veröffentlicht. Ziel dieser Normen ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit diese von Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Der Bund muss deshalb künftig alle investiven Baumaßnahmen barrierefrei gestalten und bauliche Barrieren feststellen und abbauen. Zudem wird die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Anmietungen der vom Bund genutzten Bauten ausdrücklich geregelt.

Eine weitere Regelung betrifft die Bereitstellung barrierefreier Informationstechnik innerhalb der Bundesverwaltung. Wegen der zunehmenden Digitalisierung von Vorgängen und Arbeitsprozessen ist die barrierefreie Informationstechnik auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen des Bundes sicherzustellen. Schon bislang hatte sich der Bund dazu verpflichtet, seine Internetauftritte schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Mit dem BGG müssen die Bundesbehörden darüber hinaus das Intranet und elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe schrittweise barrierefrei gestalten.

Schließlich regelt das BGG die Barrierefreiheit bei Zuwendungen und Zuweisungen im Rahmen institutioneller Förderungen durch die Bundesverwaltung. Träger öffentlicher Gewalt sollen auf die Beachtung der Grundzüge des BGG, insbesondere Aspekte der Barrierefreiheit von institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern hinwirken. Damit soll die Herstellung von Barrierefreiheit über die Bundesverwaltung hinaus weiter vorangetrieben werden.

3. Für Menschen mit geistigen Behinderungen bestanden Lücken im Recht bei der barrierefreien Kommunikation mit der Bundesverwaltung. Im BGG gab es zwar bereits Ansprüche für hör- und sprachbehinderte Menschen auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderen geeigneten Kommunikationshilfen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen auf Zugänglichkeit zum Beispiel von Bescheiden in einer für sie wahrnehmbaren Form. Jedoch auch für Menschen mit geistigen Behinderungen stellen komplizierte Inhalte Barrieren dar, die überwunden werden können. Eine Möglichkeit ist die Verwendung von Leichter Sprache, die bereits in der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 rechtlich verankert ist. Die Lücken im Recht wurden durch Regelungen zur Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache sowie zur Verwendung von Leichter Sprache, zum Beispiel zur Erläuterung eines Bescheides oder Vordruckes, geschlossen. Hierbei obliegt es den Trägern öffentlicher Gewalt, wie sie die Texte in Leichter Sprache erstellen.
4. Mit dem BGG wurde eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zur Beratung und Unterstützung bei der Herstellung von Barrierefreiheit eingerichtet. Die Bundesfachstelle ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die mit dem BGG verpflichteten Behörden. In dieser Funktion berät und unterstützt sie die Behörden, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung barrierefrei und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen. Sie trägt damit aktiv und konkret zur Verbesserung der Barrierefreiheit der öffentlichen Verwaltung bei. Die Fachstelle stellt weiterführende Informationen bereit, kann Forschungsimpulse geben und Forschungsvorhaben der Ressorts begleiten, vermittelt Kontakte zu anderen kompetenten beziehungsweise unterstützenden Stellen und informiert die allgemeine und die Fach-Öffentlichkeit. Sie arbeitet behinderungsübergreifend und gestaltet ihre Angebote (Informationen, Veranstaltungen etc.) barrierefrei. Die Bundesfachstelle informiert und wirbt aktiv für die Gestaltung einer barrierefreien Lebens- und Arbeitswelt in einer älter werdenden Gesellschaft, unterstützt bei Bedarf und im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten die Verhandlungsparteien, die Zielvereinbarungsverhandlungen führen und Vereinbarungen über die konkrete Herstellung von Barrierefreiheit treffen, und steht als Informationsstelle auch Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik und der Zivilgesellschaft offen.
5. Das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt wurde durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung konkretisiert. Es wurde im BGG klarstellend geregelt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen entsprechend Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 der UN-BRK eine Benachteiligung darstellt. Nach der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Unterabsatz 4 der UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.
6. Es wurde eine Schlichtungsstelle bei der beauftragten Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen eingerichtet. Zudem wurde die Möglichkeit von Schlichtungsverfahren eingeführt, die auf rasche Einigung abzielen und für die Beteiligten kostenfrei sind. Das Schlichtungsverfahren ist Verbandsklagen, die sich gegen Träger öffentlicher Gewalt richten, vorgeschaltet und steht Einzelpersonen zur Verfügung.
7. Das BGG sieht die Stärkung von Frauen mit Behinderungen und Aufnahme einer Regelung zur „Benachteiligung wegen mehrerer Gründe“ vor. Damit werden Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, das heißt wegen des Geschlechts und wegen der Behinderung, in den Fokus gerückt. Dies dient der Sensibilisierung, denn gerade Frauen mit Behinderungen erleiden oft in doppelter Hinsicht Benachteiligungen, indem sie gleichzeitig der benachteiligten Gruppe der Frauen und der benachteiligten Gruppe der Menschen mit Behinderungen angehören.

8. Es wurde eine finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Selbstvertretungsorganisationen, rechtlich im BGG verankert. Ziel der Förderung ist es, den Verbänden eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu ermöglichen. Damit wird die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen gefördert. Danach will die Bundesregierung die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache an Entscheidungsprozessen besonders berücksichtigen – nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“.
9. Der Geltungsbereich des BGG wurde ausdrücklich ergänzt um Beliehene und andere Bundesorgane, soweit diese eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Beliehene unterliegen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung denselben Pflichten wie die Träger öffentlicher Gewalt. Zu anderen Bundesorganen im oben genannten Sinne zählen unter anderem die Verwaltung des Deutschen Bundestages und die Bundesgerichte, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

Nachdem das neue BGG erst seit 26. Juli 2016 in Kraft ist, liegen Seitens der Bundesregierung noch keine offiziellen Erfahrungs- oder Praxisberichte vor.

Zu Ziffer 2:

Zu den ersten Erfahrungen mit dem zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen, neugefassten Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wurden für den Geltungsbereich der Landesverwaltung alle Ministerien und für den Geltungsbereich der Kommunen die kommunalen Landesverbände (KLV) um Stellungnahme gebeten. Zudem wurde die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LBB) gebeten, über ihre Erfahrungen sowie die des Landes-Behindertenbeirats zu berichten.

Reflexion des Behinderungsverständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention

Die neugefasste Definition von Behinderung orientiert sich an Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Verankerung dieses neu gefassten Behinderungsverständnisses bildet einen wichtigen Grundbaustein für den Übergang weg von einem fürsorgebezogenen hin zu einem teilhabebezogenen Inklusionsverständnis. Der auf die UN-BRK bezogene menschenrechtliche Behinderungsbegriff stieß seit Inkrafttreten des neuen L-BGG auf keinerlei Kritik.

Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Kommunen

Die konsequente Einbeziehung der Kommunen in den Anwendungsbereich des L-BGG wird als positive Entwicklung gewertet, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg gestärkt hat und den Ansatz der Inklusion Vorort in den Gemeinden weiter voranbringt. Sowohl der Landkreistag wie auch der Gemeindetag erkennen in der Erweiterung des Anwendungsbereiches gemeinsames Potenzial, das für ein Engagement zu mehr Inklusion genutzt werden kann. In den vergangenen Jahren seit der Neufassung des L-BGG konnten viele inklusive Projekte mit der Unterstützung der kommunalen Landesverbände ins Leben gerufen werden. Beim Städte- und Gemeindetag wurden durch das Ministerium für Soziales und Integration geförderte Fachstellen „Inklusion“ eingerichtet. Die Fachstellen unterstützen Städte und Gemeinden durch professionelle Beratungstätigkeit, Projektarbeit, Workshops und Fortbildung zum Thema Inklusion. In Abstimmung mit dem Landkreistag werden in einigen Landkreisen sog. Inklusionskonferenzen durchgeführt, die u. a. die Beschäftigten der Landratsämter für die Themen Teilhabe und Barrierefreiheit sensibilisieren und informieren.

Der Landkreistag weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass weitreichende Verbesserungen, wie sie oftmals von den Menschen mit Behinderungen gefordert werden, nur über die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen möglich seien. Diese müssten vom Land im Rahmen der Konnexität ausgeglichen werden.

Einige Städte haben sich nach Mitteilung des Städtetags mittels der Erarbeitung kommunaler Aktionspläne intensiv mit den Themen Behinderung und Inklusion auseinandergesetzt. Das Kompetenznetzwerk Inklusion fördert zudem das gemeinsame Lernen der Städte zum Themenbereich Inklusion. Im Rahmen regelmäßiger Netzwerktreffen tauschen sich zudem Fach- und Führungskräfte aus über 40 Städten zur praktischen Umsetzung von Barrierefreiheit aus.

Gesetzliche Verpflichtung für Stadt- und Landkreise zur Bestellung einer/eines kommunalen Behindertenbeauftragten

Durch das neue L-BGG wurden die Stadt- und Landkreise verpflichtet, je eine bzw. einen kommunalen Behindertenbeauftragten, wahlweise haupt- oder ehrenamtlich, zu bestellen. Die finanzielle Förderung wird durch die in der „VwV kommunale Behindertenbeauftragte“ genannten Fördervoraussetzungen geregelt. Das Land stellt für die Finanzierung dieser kommunalen Behindertenbeauftragten jährlich 2,8 Millionen Euro bereit. Im Jahr 2017 sind nach derzeitigem Kenntnisstand 31 kommunale Behindertenbeauftragte hauptamtlich und 13 kommunale Behindertenbeauftragte ehrenamtlich tätig. Nach Angaben des Städtetags werden auch in immer mehr kreisangehörigen Städten freiwillig entsprechende Funktionsstellen finanziert.

Die kommunalen Behindertenbeauftragten nach § 15 L-BGG sind Ansprechpersonen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen (Ombudsfrau- bzw. Ombudsmannfunktion). Ebenso bringen die kommunalen Beauftragten die Belange von Menschen mit Behinderungen in die kommunalen Gremien sowie in Verwaltungsentscheidungen ein. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind in ihrer Funktion unabhängig und weisungsungebunden tätig. Aus Sicht des Städtetages halten die kommunalen Behindertenbeauftragten ein enormes, häufig erfahrungsbasiertes Sach- und Fachwissen vor und sind als Expertinnen und Experten in Sachen Inklusion gefragt.

Wie viel in Gremien und Verwaltungen seit der Einsetzung der kommunalen Behindertenbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bewegt werden konnte, wird nach und nach sichtbar. Die Anfangsphase der Beauftragten bestand zum Großteil aus der Netzwerkarbeit zwischen Verwaltungen, (Selbsthilfe-)Organisationen, (Selbsthilfe-)Verbänden und Betroffenen in den Kreisen. Hierauf aufbauend ist es den Beauftragten möglich, strukturelle Verbesserungen im Sinne von Menschen mit Behinderungen in den Stadt- und Landkreisen zu erwirken. Die kommunalen Behindertenbeauftragten engagieren sich in den vielfältigsten Bereichen, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen tangieren.

Insgesamt kann die Arbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten – vor Ort in den Stadt- und Landkreisen – als ein sehr wichtiger Schritt zu mehr Inklusion in Baden-Württemberg betrachtet werden. Das Beratungsangebot sowie die gesamte Tätigkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten werden großflächig angenommen und gestalten sich als wichtiger Baustein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Kreisen.

Landes-Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Das Amt der/des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LBB) wurde mit dem neuen L-BGG im Jahr 2015 gesetzlich verankert. Die bzw. der Landes-Behindertenbeauftragte führt ihre bzw. seine Tätigkeit nach den rechtlichen Vorgaben unabhängig und weisungsungebunden für die Dauer einer Legislaturperiode aus. Ob das Amt haupt- oder ehrenamtlich wahrgenommen wird, entscheidet die jeweilige Landesregierung. Unterstützung erhält die bzw. der jeweilige Beauftragte durch eine im Ministerium für Soziales und Integration angesiedelte Geschäftsstelle.

Die Landesbehindertenbeauftragte, Frau Stephanie Aeffner, führt zu ihrer Tätigkeit aus, dass ihre Erfahrungen bei der Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Aufgaben der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen gezeigt hätten, dass diese Aufgaben sachgerecht nur im Hauptamt

wahrgenommen werden könnten. Zudem sei für die Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit bei der Aufgabenwahrnehmung eine unabhängige Stabsstelle als Organisationsstruktur für ihre Geschäftsstelle notwendig.

Die Ombudsfunktion der Landesbehindertenbeauftragten hat sich nach Aussage von Frau Aeffner bewährt. Mittlerweile sei ein Anstieg der Fallzahlen auf etwa 1.300 Fälle zu verzeichnen. Die Landes-Behindertenbeauftragte unterstützt die jeweiligen Betroffenen in deren Anliegen und versucht, dialogisch gemeinsame Lösungen zu finden. Hierdurch könnten oft langwierige Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren vermieden werden.

Landes-Behindertenbeirat

Gesetzliche Aufgabe des Landes-Behindertenbeirat ist es, die bzw. den Landes-Behindertenbeauftragten bei allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu beraten. Soweit die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, ist der Landes-Behindertenbeirat bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen. Dies ist in einer Vielzahl von Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene bereits geschehen. Seit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016 sind insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats als Betroffenenvertretung in einen breiten Informations- und Umsetzungsprozess im Land eingebunden und werden an dessen Ausgestaltung auch weiterhin aktiv mitwirken.

Barrierefreiheit

Das Thema „Mediale Barrierefreiheit“ ist ein weiterer zentraler Regelungsbereich des L-BGG.

Die Gestaltung der Internetauftritte der Landesverwaltung Baden-Württembergs orientiert sich einheitlich an den vom Staatsministerium Baden-Württemberg herausgegebenen grafischen Gestaltungsrichtlinien. In der derzeit aktuellen Fassung „Ein Bild von einem Land. Grafische Gestaltungsrichtlinien für Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2016 findet die mediale Barrierefreiheit Berücksichtigung. Die gesetzlichen Anforderungen an Barrierefreiheit werden vom Land beachtet.

Die Landesbehörden achten außerdem auf eine verständliche Sprache bei der Textierung ihrer Internetauftritte. Das Landesportal Baden-Württemberg sowie ein Großteil der Webseiten der Ministerien verfügen über die Möglichkeit, Texte durch eine Vorlesefunktion akustisch wiedergeben zu lassen. Das Staatsministerium stellt auf dem Landesportal Baden-Württemberg zudem Videos mit Untertiteln bereit. Bei Mitschnitten von Plenardebatten ist dies personell jedoch nicht zu leisten. Die Bereitstellung barrierefreier PDFs, die ein autonomes Manövrieren im Dokument ermöglichen, ist derzeit in der Landesverwaltung kaum verbreitet.

Texte in Leichter Sprache für Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden auf dem Landesportal Baden-Württemberg sowie den Internetauftritten des Staatsministeriums und des Ministeriums für Soziales und Integration bereitgestellt.

Weitere Hilfestellungen für die Gestaltung der Internetauftritte der Landesverwaltung bietet die durch das Staatsministerium beauftragte Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg. Die dort angebotene Beratung orientiert sich an den gesetzlichen Standards der BITV 2.0. zur Barrierefreiheit.

Die Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration führt aus, dass die gesetzliche Umsetzung der medialen Barrierefreiheit noch Optimierungsbedarf bei der Ausgestaltung hat. So hätten Menschen mit Sehbehinderungen noch nicht die perfekten Rahmenbedingungen, um die Internetauftritte öffentlicher Stellen im Sinne des L-BGG barrierefrei nutzen zu können.

Das Ministerium der Justiz und für Europa gibt darüber Auskunft, dass bei älteren Fachverfahren Barrieren diesbezüglich bestehen, da jeweilige Oberflächentechnologien zum Einsatz kommen, die die notwendigen Elemente für eine barrierefreie Gestaltung von Software nicht unterstützen. Wesentliche Verbesserungen können hier oftmals nur durch vollständige Neuprogrammierungen erreicht werden, wofür nicht ausreichende Projektkapazitäten und Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Einige Ministerien befinden sich derzeit in der Planungsphase für neue Intra- bzw. Internetauftritte, wobei auch eine barrierefreie mediale Gestaltung und Zugänglichkeit mit bedacht wird. Dies sind: Ministerium für Wirtschaft (Intranetauftritt), Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Intranet), Ministerium für Verkehr (Intranet), Ministerium für Finanzen (Internetauftritt).

Das neu entwickelte und vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration administrierte Online-Portal „service-bw“ (Texte, Bilder und Erfassungsmasken) wurde 2017 einem entwicklungsbegleitenden BITV-Test (Prüfverfahren für die umfassende und zuverlässige Prüfung der Barrierefreiheit von informationsorientierten Webangeboten) unterzogen. Das Ergebnis liegt knapp unter dem Wert für die angestrebte gute Zugänglichkeit des Portals. Aktuell werden die zur Optimierung erforderlichen Maßnahmen getroffen. Danach ist ein abschließender BITV-Test geplant. Die Informationstexte von „service-bw“ beschreiben verwaltungsrechtliche Sachverhalte in einer für Verwaltungssunkundige möglichst verständlichen Sprache, die im Hinblick auf Rechtssicherheit gestaltet ist. In 2018 ist geplant, erste Texte pilothaft auch in Leichter Sprache bereitzustellen.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) ist aktuell dabei, ihren Inter- und Intranet-Auftritt zu überarbeiten und barrierefrei zu gestalten. Das Webangebot wird nach der BITV 2.0 aufgebaut.

Der Internetauftritt des Nationalparks Schwarzwald wurde weitestgehend barrierefrei gestaltet und bietet Möglichkeiten, sich die Schriftgröße und den Kontrast individuell anzupassen. Außerdem können die Inhalte in Leichter Sprache angezeigt werden und es besteht die Möglichkeit, sich den Text vorlesen zu lassen. Im Auswahlmenü gibt es die Rubrik „Barrierefrei unterwegs“, die wichtige Informationen zu diesem Thema zusammenfassend darstellt.

An den Hochschulen wird bei allen Internetauftritten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten darauf geachtet, dass die Texte gut strukturiert und in verständlicher Sprache verfasst, die Schriftgrößen skalierbar, die Kontraste ausreichend und die Schriften für eine gute Lesbarkeit und Wahrnehmung geeignet sind. Die Internetauftritte der Hochschulen wurden oder werden im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Relaunch-Verfahren umstrukturiert und überarbeitet. Hierbei wird die Barrierefreiheit der Internetseiten gewährleistet. Die Webanwendungen für die Lehre und die Informationsbereitstellung werden durch regelmäßige Updates auf dem aktuellen Stand gehalten, wodurch die technischen Grundanforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt bleiben. Das wachsende Angebot an E-Ressourcen in den Bibliotheken unterstützt Barrierefreiheit, da elektronisch vorliegende Texte über die Vorlesefunktion von Screenreadern vorgelesen werden können.

Auch die kommunalen Landesverbände berichten von Fortschritten auf dem Weg zu mehr Barrierefreiheit, beispielsweise durch eine barrierefreie Gestaltung der medialen Kommunikation, der Verwendung von Leichter Sprache und einer erhöhten Bereitstellung der Vorlesefunktion. Die Landkreise sehen ihre Rolle hierbei auch insbesondere als Impulsgebende für die kreisangehörigen Gemeinden.

Bauliche Barrierefreiheit

Viele Ministerien haben Beispiele genannt, die darauf hinweisen, dass das Bewusstsein für bauliche Barrierefreiheit in der Landesverwaltung angekommen ist. Es wird versucht, die baulichen Barrieren für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen in Bestandsbauten von Behörden durch Nachrüstung mit Rampen, Hubliftern und Aufzügen zu überbrücken. Für Neubauten gelten selbstverständlich die Regelungen der LBO und DIN-Normen zur Barrierefreiheit. Für Menschen mit Sinnesbehinderungen kommen zunehmend taktile Leitsysteme und das „Zwei-

Sinne-Prinzip“ in Behördengebäuden zum Einsatz. Piktogramme für Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden in Landesgebäuden hingegen noch wenig eingesetzt. Auch in den künftigen Jahren soll viel dafür getan werden, um eine bauliche Barrierefreiheit von Verwaltungsgebäuden des Landes grundsätzlich sicherstellen zu können.

Verbandsklagerecht

Das L-BGG hat das Verbandsklagerecht erweitert. Danach können nun auch Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot sowie solche gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit gerichtlich festgestellt werden.

In den Geschäftsbereichen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Landessozialgerichts Baden-Württemberg wurde bislang keine Verbandsklage erhoben. Aus diesem Grunde gibt es bislang keine Erfahrungen hierzu.

Zusammenfassung

Insgesamt sind mit der Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes viele positive Impulse für ein inklusiveres Baden-Württemberg gegeben worden. Vor allem die Akteure in den neu geschaffenen Ämtern, Funktionen und Gremien haben ihre gesetzlichen Aufgaben mit großem Engagement aufgenommen und sich der Belange von Menschen mit Behinderungen engagiert angenommen. Dies gilt für die kommunale Ebene wie auch die Landesebene gleichermaßen. Das L-BGG im Zusammenwirken mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat dazu geführt, dass sich alle Geschäftsbereiche der Landesregierung der Aufgabe der Ermöglichung und Verwirklichung von Teilhabe im Sinne der Konvention geöffnet und bereits ganz konkrete Maßnahmen hierzu ergriffen haben. Dennoch sind noch viele Gesetzesaufträge des L-BGG im Alltag zu verwirklichen. Das neue L-BGG wurde im Dezember 2014 von allen Landtagsfraktionen einstimmig beschlossen und als entscheidenden Schritt zur Umsetzung der UN-BRK angesehen. Die ersten Rückmeldungen unterstreichen diese Einschätzung.